

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Kreistag 20.11.2018 Entscheidung Ö

Joachim Simon / 08.11.2018

gez. Dezernent / Datum

Aktualisierung der Hauptsatzung

I. Beschlusssentwurf:

Der in Anlage 3 dargestellten Änderungssatzung wird zugestimmt.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

1. Allgemeines

In der Hauptsatzung (siehe Anlage 1) ist unter anderem die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Kreistag, den beschließenden Ausschüssen sowie dem Landrat geregelt. Die letzte Änderung bzw. Fortschreibung der Hauptsatzung erfolgte am 25. Juli 2014, die der Wertgrenzen im Jahr 2001. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen soll die derzeit gültige Hauptsatzung fortgeschrieben und dementsprechend aktualisiert werden. Die Aktualisierung umfasst sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungsvorschläge.

2. Inhaltliche Änderung der Hauptsatzung

Über die folgenden Änderungen ist zu beraten:

- Der Kreistag ist künftig für alle Personalentscheidungen der obersten und oberen Führungsebenen zuständig, für die Ebenen darunter die Verwaltung. Zu den leitenden Bediensteten der ersten beiden Führungsebenen gehören alle Dezernenten, Amtsleiter und Betriebsleiter.
- Die Wertgrenzen werden aufgrund der langen Zeit unveränderter Werte gleichmäßig auf ein aktuelles Niveau angehoben.

- Die Zuständigkeiten bei der Vergabe von Bauvorhaben und dem Vollzug des Haushaltsplans werden der gelebten sinnvollen Praxis angepasst.
- Alle Regelungen zum aufgelösten Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Kultur entfallen ersatzlos.
- Das Kreisjugendheim Hohenegg wird aus der Satzung herausgenommen.

Die derzeit geltende Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt. Der die Änderungen betreffende Teil ist farblich hervorgehoben. Eine Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen befindet sich in Anlage 2.

Die einzelnen Änderungsvorschläge werden nachfolgend näher erläutert.

2.1 Personalentscheidungen bis A 13 bzw. EG 13 durch Herrn Landrat

Bisher folgt die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Kreistag, Ausschuss und Verwaltung entlang von Besoldungsgruppen/Entgeltgruppen: Besetzung von Stellen bis A 12/EG 12 Verwaltung, A 13/EG 13 Ausschuss, ab A 14/EG14 Kreistag.

Künftig soll die Abgrenzung funktionsbezogen sein: Der Kreistag soll über alle Führungskräfte des TOP-Managements (Dezernenten) und der oberen Führungsebene (Amtsleiter und Betriebsleiter) entscheiden. Damit soll auch geregelt werden, dass künftig immer der ganze Kreistag und nicht teilweise der Verwaltungsausschuss entscheidet.

Über die Stellenbesetzungen unterhalb der Amtsleiter- und Betriebsleiterebene ist die Verwaltung zuständig. Damit entfällt die seitherige Ausschusszuständigkeit für die Fälle in A 13/EG 13 (z. B. bestimmte Sachgebietsleitungen).

Durch die neue Abgrenzungsregel wird die strategische Steuerungsaufgabe des Kreistags auch im Personalbereich stimmig und abgrenzungsklar geregelt. Der Kreistag entscheidet über alle leitenden Bediensteten.

2.2 Anpassungen von Wertgrenzen und Zuständigkeiten

In der Hauptsatzung sind die Wertgrenzen für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse (§ 6 Abs. 8) sowie die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Landrats (§ 7 Abs. 3 und 4) festgesetzt. Im Zuge der Euro-Umstellung im Jahr 2001 wurden die Wertgrenzen letztmalig angepasst.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung sind diese Wertgrenzen zwischenzeitlich nicht mehr zeitgemäß. Zudem hat ein Vergleich mit anderen Landkreisen ergeben, dass die in der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen im unteren Bereich liegen. Aus Sicht der Verwaltung wird daher empfohlen, die Wertgrenzen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Hierzu sind § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zu aktualisieren.

In § 6 Abs. 8 sowie in § 7 Abs. 3 und 4 sind neben den Wertgrenzen auch Zuständigkeiten geregelt. Da die gelebte Praxis beim Vollzug des Haushaltsplans und bei den Vergaben von Aufträgen, insbesondere für Bauvorhaben, von diesen Regelungen abweicht, sollten die Zuständigkeiten dementsprechend angepasst werden.

Anpassung folgender Zuständigkeiten:

- Bei Bauvorhaben ab einer bestimmten Wertgrenze erfolgt eine Umsetzungsfreigabe bezüglich der weiteren Planungen und der erforderlichen Bauleistungen durch das Gremium. Das Gremium legt zudem das Projektbudget für diese Bauvorhaben fest. Die Verwaltung wird anschließend mit der weiteren Umsetzung der Projekte beauftragt.
- Die Anerkennung der Schlussabrechnungen erfolgt innerhalb des festgesetzten Projektbudgets durch die Verwaltung.
- Der Ausschuss ist für die Freigabe des Vollzugs des Haushaltsplans ab einer bestimmten Wertgrenze zuständig. Nach der Freigabe erfolgt der Vollzug des Haushaltsplans durch die Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Auftragsvergaben, soweit vorgeschrieben nach der Durchführung von einem Ausschreibungsverfahren. Nachdem bei der Vergabe von Aufträgen kein Ermessensspielraum besteht, wird schon seit Jahren, durch Einzelbeschlüsse der Gremien, die Verwaltung mit der Durchführung beauftragt. Die Anpassung entspricht damit der gelebten Praxis.

Angesichts des langen Zeitraums seit der letzten Anpassung, orientiert sich die Anhebung der Wertgrenzen am Grundsatz der Verdoppelung. Damit bleibt es bei runden und in Relation stimmigen Beträgen. Abweichend hiervon wurden die Wertgrenzen bezüglich Bauvorhaben (§ 6 Abs. 8 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 5) um mehr als das Doppelte erhöht, da nach 17 Jahren hier eine Verdoppelung keine ausreichende Anpassung an aktuelle Beträge zu sein scheint. Eine weitere Ausnahme stellt die Anpassung beim Vollzug des Haushaltsplans (§ 6 Abs. 8 Nr. 2, § 7 Abs. 3 Nr. 6) dar. Hier erscheint eine Erhöhung von 100.000 € auf 300.000 € sachgerecht.

Die Erhöhung der Wertgrenzen sowie die Anpassungen hinsichtlich der Zuständigkeiten führen zu einer Entlastung der Gremien. Hierdurch können Verfahren beschleunigt und die Sitzungsdichte verringert werden. Grundsatzentscheidungen und politisch relevante Themen werden auch weiterhin in den Gremien beraten.

2.3 Regelungen zum Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Kultur

Zum 30.12.2016 wurde der Eigenbetrieb Kultur aufgelöst und der Aufgabenbereich Kultur beim Dezernat I der Landkreisverwaltung angesiedelt. Aufgrund der Auflösung können alle Regelungen, die den Eigenbetrieb betreffen, ersatzlos entfallen.

Die Verwaltung schlägt demnach vor, in § 4 Abs. 1 und 3 die Bezeichnung „Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kultur im Landkreis Ravensburg“ sowie den Absatz 6 des § 6 der Hauptsatzung zu streichen. Die Angelegenheiten des Kulturbetriebes werden im Kultur- und Schulausschuss behandelt.

2.4 Kreisjugendheim Hohenegg

Das Kreisjugendheim Hohenegg befindet sich nicht mehr im Eigentum des Landkreises. In § 6 Abs. 3 kann es daher herausgenommen werden.

3. Redaktionelle Änderung der Hauptsatzung

Bei einer Änderung der Hauptsatzung soll neben den inhaltlichen Änderungen die folgende redaktionelle Korrektur vorgenommen werden:

3.1 Definition des Begriffes „leitende Bedienstete“

In § 3 Abs. 2 Nr. 12 soll klar definiert werden, dass es sich bei leitenden Bediensteten um Dezernenten, Amtsleitungen und Betriebsleitungen handelt.

4. Formale Umsetzung der Änderungen

Zur Änderung der Hauptsatzung muss eine sog. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen werden. Diese Satzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden. Der Kreistag hat 72 Mitglieder. Daher müssen mindestens 37 Mitglieder der Satzung zustimmen.

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist als Anlage 3 beigelegt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Hauptsatzung führt zu **keinen** finanziellen Auswirkungen.

gez. i.V. Sabrina Buck / 12.11.2018

gez. (Name Amtsleitung FI / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0127-2018 - derzeitige Hauptsatzung

Anlage 2 zu 0127-2018 - Synopse

Anlage 3 zu 0127-2018-Änderungssatzung